



## Gemeinde Gründau

---

### **ABFALLSATZUNG (AbfS)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau hat in ihrer Sitzung am 22.10.2018 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

#### TEIL I

##### **§ 1 AUFGABE**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

## § 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) *Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,*
  - b) *Erdaushub und Bauschutt, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,*
  - c) *Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), auch Elektrogeräte die vom Entsorgungspflichtigen (Eigenbetrieb Abfall des Main-Kinzig-Kreises) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,*
  - d) *Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.*
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung im Main-Kinzig-Kreis zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## **§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM**

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem als jeweils eigenständiges Sammelsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier, Pappe, Karton oder ähnliches,
  - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c) sperrige brennbare Abfälle, soweit es sich nicht um Gehölzschnitt handelt,
  - d) sperrige Abfälle aus Haushalten, soweit nicht durch die Annahmekriterien ausgeschlossen sind,
  - e) sperrige Gartenabfälle (Gehölzschnitt)
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. „a“ genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Verwertung in den dazu bestimmten blauen Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l (Altbestände), 240 l und 1.100 l zugelassen sind oder einer Haushaltsüblichen Menge (max. 1 cbm) in gebündelter Form oder in einem Karton, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr an den veröffentlichten Abfuhrtage bis 6.00 Uhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Annahme Kriterien im aktuellen Abfallkalender sind zu beachten.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. „b“ genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Verwertung in den dazu bestimmten braunen Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr an den veröffentlichten Abfuhrtage bis 6.00 Uhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Annahme Kriterien im aktuellen Abfallkalender sind zu beachten.

Zur Entsorgung werden keine kompostierbare Plastiktüten zugelassen.

Die Leerung der Gefäße erfolgt zweiwöchentlich. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober werden die Gefäße wöchentlich geleert.

- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. „c und d“ genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde jeweils 2 x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr an den veröffentlichten Abfuhrtage bis 6.00 Uhr getrennt bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen(brennbare und nichtbrennbare) der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Eine Sammlung erfolgt getrennt, sperrige brennbare Abfälle müssen getrennt von den sperrigen nichtbrennbaren Abfällen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Annahme Kriterien im aktuellen Abfallkalender sind zu beachten.
- (5) Zur Einsammlung der sperrigen in Abs. 1, Buchst. „e“ genannten Gartenabfälle (Gehölzschnitt) veranstaltet die Gemeinde 2 x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen bis 6.00 Uhr Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - gebündelt, ohne Draht oder Plastikseil, mit einem max. Bündelgewicht von 15 kg und der max. Menge von 2 cbm, keine Rodungsmaßnahme, Kleinteile und Blätter die in die Abfallgefäß passen - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Annahme Kriterien im aktuellen Abfallkalender sind zu beachten.

## **§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM**

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
  - a) *Papier, Pappe und Karton,*
  - b) *Schrott, Aluminium, Weißblech und sonstige Metalle,*
  - c) *unbehandeltes Holz (z. B. Holzbretter von Möbeln),*

- d) *Elektrokleingeräte (aktuelle Annahmekriterium im Abfallkalender beachten),*
  - e) *Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen,*
  - f) *Kork,*
  - g) *Speiseöl/ Frittierfett,*
  - h) *Bauschutt-Kleinmengen (max. 0,1 cbm)*
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung (haushaltsüblichen Mengen) der in Abs. 1 Buchst. „a“ bis „h“ genannten Abfälle Sammelbehälter im Wertstoffhof – auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde im OT Lieblos - auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. „a“ bis „h“ genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle im Wertstoffhof – auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde im OT Lieblos - zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden gem. § 11 bekannt gegeben, sind vor Ort als Hinweisschild aufgestellt und werden im Abfallkalender veröffentlicht.

## **§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)**

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den veröffentlichten Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Leerung der Gefäße erfolgt zweiwöchentlich.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 60 l
  - b) 80 l
  - c) 120 l
  - d) 240 l
  - e) 1,1 cbm
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt. Die Annahme Kriterien im aktuellen Abfallkalender sind zu beachten.

## **§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, sind durch den Abfallbesitzer in die von der Gemeinde aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) oder in das zu Hause aufgestellte Müllgefäß einzugeben. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

## § 9 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll gem. § 7 (3) a - d und für kompostierbare Bioabfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Restmüllgefäße gem. § 7 (3) e beschriebene Größe sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind.
- (3) Sammelgefäße für Papier-, Pappe- und Kartonabfall sind von vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße in der Farbe Blau, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Ein Verkauf von zugelassenen Gefäßen erfolgt zum Selbstkostenpreis durch die Gemeinde Gründau.
- (4) Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (5) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäßen sind die Papier-, Pappe- und Kartonagen einzufüllen.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Bei mutwilligen oder selbstverschuldenden Beschädigungen sind die Abfallbehälter zu ersetzen. Dies gilt auch bei Verlust eines Behälters. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (7) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen (Abfallkalender) Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (9) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden. Müllsäcke werden nur mitgenommen, wenn das Grundstück durch ein entsprechendes Gefäß auch angeschlossen gilt.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf und zu erwartendem Abfallaufkommen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Eine Zuteilung der Gefäßgröße kann im Einzelfall durch die Gemeinde anhand der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse bestimmt werden.

- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (12) Änderung im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Für die Rest- und Biomüllbehälter gilt eine Müllmarkenpflicht. Ohne gültige Müllmarke werden Abfallbehälter nicht geleert.

## **§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE**

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so am Gehwegs- oder Straßenrand bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 sind zu beachten. Gegenstände dürfen nicht mehr wie 50 KG wiegen und eine maximale Länge von 2 Meter besitzen. Je Haushalt werden maximal 2 cbm sperrige Abfälle eingesammelt. Gegenstände die in ein Restmüllgefäß passen, sind von der Sammlung von sperrigen Gegenstände ausgeschlossen. Die Sammelkriterien im aktuellen Abfallkalender sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfällen werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

- (1) Die Einsammlungstermine werden in dem Abfallkalender öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde gibt in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Gemeinde gibt in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.
- (4) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen-Systemen durchgeführt werden.

## **§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG**

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße

Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  - e) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - f) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
  - g) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gem. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

### **§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarf oder der Abfallart hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## § 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## TEIL II

## § 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) a. Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäß	9,60 EUR/ Monat
80 l Gefäß	12,80 EUR/ Monat
120 l Gefäß	19,20 EUR/ Monat
240 l Gefäß	38,40 EUR/ Monat
1,1 cbm Gefäß	173,00 EUR/ Monat

jeweils bei zwei-wöchentlicher Leerung des Restmüllgefäßes.

b. Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 10 und § 12 Abs. 2 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

120 l Gefäßes	6,00 EUR/ Monat
240 l Gefäßes	12,00 EUR/ Monat

Jeweils für die Leerung in den Monaten Januar, Februar, März, April, November und Dezember bei zwei - wöchentlicher Leerung.

c. Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 10 und § 12 Abs. 2 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

120 l Gefäßes	12,00 EUR/ Monat
240 l Gefäßes	24,00 EUR/ Monat

Jeweils für die Leerung in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober bei wöchentlicher Leerung.

(3) Restmüllsäcke (60 Liter) werden zum Stückpreis von 4,-- EUR abgegeben.

(4) Biomüllsäcke (80 Liter) werden zum Stückpreis von 4,-- EUR abgegeben.

- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung sperrigen Abfälle und die Aufwendungen zum Betrieb des Wertstoffhofes abgegolten.

## **§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Auslieferung pro Auftrag eine Gebühr in Höhe von 10,-- EUR. Diese Gebühr ist vor Auslieferung zu entrichten.
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

## **TEIL III**

## **§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt, sondern in das Restmüllgefäß gibt,
  4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) oder in die zu Hause aufgestellte Restmülltonne eingibt,
  5. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  6. entgegen § 9 Abs. 7 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  7. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  8. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  - 8.1 entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1–11 können mit einer Geldbuße von 5.– EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5,-- EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 19 INKRAFTTRETEN**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12.12.2007, zuletzt geändert am 16.11.2016 außer Kraft.

63584 Gründau, den 12.11.2018  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau

(H e l f r i c h)  
Bürgermeister